

Vfg. 147/2018, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 23/2018 vom 5.12.18

Allgemeinzuteilung für die Frequenznutzung durch das Luftfahrtpersonal für Funkanwendungen des zivilen mobilen Flug- und Flugnavigationssfunks in Luftfahrzeugen

Auf Grund § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Frequenzbereiche zur Nutzung durch das Luftfahrtpersonal für Funkanwendungen des zivilen mobilen Flug- und Flugnavigationssfunks in Luftfahrzeugen allgemein zugeteilt. Die Nutzung dieser Frequenzen setzt eine vorherige Zuteilung eines Rufzeichens für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk mittels "AIRCRAFT STATION LICENCE für die Funkstelle des Luftfahrzeuges von der Bundesnetzagentur voraus.

Die Zuteilungs- und Nutzungsbedingungen für Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk sind in der Verfügung „Nummernplan Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk“ (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 23/2018 vom 05.12.2018, Verfügung 148/2018) und der Verfügung „Anpassung der bestehenden Zuteilungen von Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk“ (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 23/2018 vom 05.12.2018, Verfügung 149/2018) geregelt.

Alle Zuteilungen von Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk und Genehmigungen nach dem Fernmeldeanlagenengesetz (FAG), die im Rahmen einer Einzelfrequenzzuteilung erfolgt sind, bleiben bestehen und werden mit Wirkung zum 01.01.2019 insoweit angepasst, dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen ab diesem Zeitpunkt die im o. g. „Nummernplan Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk“ festgelegten Nutzungsbedingungen gelten.

Frequenznutzungen von ortsfesten, stationären oder beweglichen Bodenfunkstellen bzw. Flugnavigationssfunkstellen sind nicht Inhalt dieser Allgemeinzuteilung und bedürfen einer Einzelfrequenzzuteilung.

I. Frequenzbereiche

Frequenznutzung	Frequenz/Frequenzband	Zulassungsvorschriften der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) **
VHF Sprechfunk (einschließlich Notfunk)	117,975 – 137,000 MHz 121,500 MHz (Notfunkfrequenz)	ETSO-2C169a ETSO-2C126b
Such- und Rettungsfunk*	121,500 MHz 406,000 - 406,100 MHz 123,100 MHz	ETSO-2C126b

HF Sprechfunk	2850 - 3155 kHz 3400 - 3500 kHz 3900 - 3950 kHz 4650 - 4850 kHz 5450 - 5730 kHz 6525 - 6765 kHz 8815 - 9040 kHz 10005 - 10100 kHz 11175 - 11400 kHz 13200 - 13360 kHz 15010 - 15100 kHz 17900 - 18030 kHz 21924 - 22000 kHz 23200 - 23350 kHz	ETSO-C170
Navigationsgeräte	960 - 1215 MHz	ETSO-2C66b
Kollisionswarnsystem	1030 MHz	ETSO-C119d ETSO-C118 ETSO-C147a
Bordgerät des Sekundärradars, (Transponder)	1090 MHz	ETSO-C74d ETSO-C112e ETSO-C166b ETSO-2C509
Funkhöhenmesser	4200 - 4400 MHz	ETSO-2C87
Wetterradar	5350 - 5470 MHz 9300 - 9500 MHz 15000 - 15700 MHz	ETSO-2C63e ETSO-C102
Doppler Radar	8750 - 8850 MHz 13250 - 13400 MHz	ETSO-C65a

* Die Frequenz 243 MHz ist unter militärische Verwaltung gestellt und deshalb nicht Bestandteil dieser Allgemeinzuteilung.

** Die genannten Zulassungsvorschriften entsprechen dem Stand 102017. Für zukünftig neu zu entwickelnde Geräte finden diese Vorschriften in der dann gültigen Fassung Anwendung. Geräte, die nach Vorläufern dieser Zulassungsvorschriften entwickelt wurden, dürfen vorbehaltlich einer anders lautenden ausdrücklichen Regelung weiterhin im Luftfahrzeug verwendet werden.

II. Frequenznutzungsbedingungen

1. Die Nutzung der Frequenzen für den Sprechfunk (ziviler mobiler Flugfunkdienst) setzt eine vorherige Zuteilung des Rufzeichens für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk mittels "AIRCRAFT STATION LICENCE" für die Funkstelle des Luftfahrzeuges von der Bundesnetzagentur voraus. Die AIRCRAFT STATION LICENCE ist an Bord des Luftfahrzeuges mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Nutzung der Frequenzen für den Sprechfunk (ziviler mobiler Flugfunkdienst) setzt den Besitz eines gültigen Flugfunkzeugnisses oder einer gleichwertigen Bescheinigung voraus. Der Besitz eines Flugfunkzeugnisses oder einer gleichwertigen Bescheinigung ist nicht erforderlich, soweit die Nutzer unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Verordnung über Flugfunkzeugnisse (FlugfunkV) fallen.

3. Die Frequenznutzung darf nur mit den im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 17/2017 vom 6. September 2017, Verfügung 83/2017 beschriebenen Funkanlagen in Luftfahrzeugen erfolgen. Die Grenzwerte sämtlicher für die Zulassung relevanten funktechnischen Parameter gelten ebenfalls für die Frequenznutzung.
4. Für die unerwünschten Aussendungen der in Tabelle 1 genannten Funkanwendungen gelten die Grenzwerte der ITU-R SM. 328 „Spectra and bandwidth of emission“, der ITU-R SM. 329 „Unwanted emissions in the spurious domain“ und der ITU-R SM.1541 „Unwanted emissions in the out-of-band domain“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Aussendung von Nutzsignalen gestattet. Notfunksender dürfen nur im Luftnotfall oder bei einem Unfall automatisiert oder auch von Hand in den aktiven Sendezustand (Aussendung eines Notsignals) gesetzt werden.

III. Widerrufsvorbehalt

Die Bestandteile dieser Zuteilung können nachträglich geändert werden. Dies gilt insbesondere, wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung oder aufgrund internationaler Harmonisierungsvereinbarungen erforderlich wird.

IV. Befristung

Diese Allgemeinanzuteilung ist bis zum 31.12.2028 befristet.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Hinweise:

1. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Vorschriften, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art, ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs-, Betriebs- oder Erlaubnisvorbehalte zur Sicherheit der Luftfahrt.
2. Sämtliche internationalen und nationalen betrieblichen Vorschriften für den Flugfunkverkehr sind einzuhalten.
3. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
4. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Bestimmungen und Vorschriften.
5. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist der Zugang zu den Luftfahrzeugen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen. Gleiches gilt auch für Beauftragte der zuständigen ausländischen Behörden, wenn sich das Luftfahrzeug im Ausland befindet.
6. Für andere Frequenznutzungen an Bord von Luftfahrzeugen, die nicht in der Tabelle unter I. aufgelistet sind, ist eine zusätzliche Frequenzzuteilung erforderlich.
7. Für den mobilen Flugfunkdienst über Satellit im Frequenzbereich 1626,5 -1660,5 MHz (Inmarsat SDM Modul A-G) wurden die Nutzungsbedingungen mit der Frequenzzuteilung für das Satellitenfunknetz festgelegt, sie sind daher nicht Gegenstand dieser Allgemeinzuteilung. Die EASA Zulassungsvorschrift lautet ETSO-C132.